

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-1204/125/23 MPA BS

Gegenstand: Flüssige Abdichtung im Verbund mit Fliesen und  
Plattenbelägen (AIV-F)

**811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau**

zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß der  
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen  
Ifd. Nr. C 3.27

Antragsteller: Alfa GmbH  
Ferdinand-Porsche Str. 10  
73479 Ellwangen

Datum der Erstaussellung: 17.05.2023

Ausstellungsdatum: 06.08.2023

Geltungsdauer bis: 05.08.2028

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 2 Anlagen





## **A Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig (MPA-Braunschweig). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der MPA Braunschweig nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.





## **B Besondere Bestimmungen**

### **1 Gegenstand und Verwendungsbereich**

#### **1.1 Gegenstand**

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flüssigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** der Alfa GmbH als Bauwerksabdichtung gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27. Es gilt nur im Zusammenhang unter Verwendung der nachfolgenden Produkte:

#### **Grundierung**

812 Alfa Tiefengrund/Voranstrich

#### **Dichtbänder, Wandmanschetten und Innen-/Außenecken**

715 Alfa Profi Abdichtungs-Ecken Innen- und Außenecke,  
714 Alfa Profi Abdichtungs-Manschetten Wand

709 Alfa Abdichtung Dichtband  
711 Alfa Abdichtungsecke Innen- und Außenecke  
710 Alfa Abdichtung Manschetten Wand

813 Alfa Flüssigfolien Dichtband  
816 Alfa Flüssigfolien Ecken Innen- und Außenecke  
814 Alfa Flüssigfolien Manschetten Wand

#### **Mörtel/Klebstoff**

Ardex X7G plus  
Ardex N 23 Microtec Naturstein  
Schomburg AK7P  
Schomburg Soloflex  
Schomburg Monoflex  
Sopro No. 1 Flexkleber  
Sopro FKM XL,  
PCI Flexmörtel  
PCI FT Extra  
PCI Flexmörtel S1  
Sakret Flexfliesenkleber FFK  
Sakret Flexfliesenkleber schnell FFKs  
Schönox Q6  
Codex Power CX1  
Codex Stone SX 80  
Botament M 21 Classic  
Botament Multistone  
Mapei Keraquick S1  
Mapei Ultralite S1  
Weber.xerm 852  
Weber.xerm 861  
Bostik Ardafix Flex





## 1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** darf als Bauwerksabdichtung auf bis zu 90° geneigte Flächen für folgende Bereiche verwendet werden:

### Verwendungsbereich A

Direkt beanspruchte Wandflächen in Räumen, auf denen sehr häufig oder langanhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat). Dies entspricht den Wassereinwirkungsklassen nach DIN 18534-1 W2-I und W3-I ohne chemische Beanspruchung.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** ist einkomponentig und folgender Gruppe der Abdichtungsstoffe zuzuordnen:

#### Polymerdispersion

Gemische aus Polymerdispersionen mit oder ohne mineralische Füllstoffe; die Erhärtung erfolgt durch Trocknung.

#### 2.1.2 Kennwerte

Die Kennwerte der **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** ergeben sich aus den unter 2.1.3 genannten Prüfbericht.

#### 2.1.3 Eigenschaften

Die aus **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** hergestellte Abdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest bei Auftrag auf bis zu 90° geneigten Flächen
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund
- temperatur- und alterungsbeständig
- beständig gegen Kalkwasser
- wasserundurchlässig
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, über Stößen in der Unterlage, an Ecken und Kanten nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B2 „normal entflammbar“ nach DIN 4102-1 (normalentflammbar).

Die Kennwerte ergeben sich aus dem Prüfbericht-Nr. 1563.01-02 der MPA Clausthal-Zellerfeld und dem Prüfbericht 1203/572/22b der MPA Braunschweig.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde nach den Prüfgrundsätzen für flüssig zu verarbeitende Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (PG-AIV-F, Teil 1, vom März 2018) erbracht.





## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauproduktes **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** werden werksmäßig hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Das Bauprodukt **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** ist in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Haltbarkeit unangebrochener Gebinde ist anzugeben. Weiter sind die entsprechenden Herstellerangaben zur Lagerung und zum Transport zu beachten. Die auf der Verpackung vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

### 2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

#### 2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Abdichtungsprodukt ist als System aus allen zugehörigen Komponenten vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Begleitdokument zu diesem System anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

#### 2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf der Verpackung oder dem Begleitdokument enthalten sein:

- 811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau
- Auflistung der Komponenten
- Chargennummer
- Herstellungsdatum ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift





### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

#### 3.2 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Die Erstprüfung des Produktes kann entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerkes entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

#### 3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle für jedes Herstellwerk gemäß DIN 18200 einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle beinhaltet die in der Anlage 1 angegebenen Prüfungen (entsprechend Tabelle 3 der PG-AIV-F). Dabei dürfen die Prüfwerte von den ausgewiesenen Kennwerten maximal um die in Anlage 2 angegebenen Toleranzen abweichen (entsprechend Tabelle 4 der PG-AIV-F).

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich, ansonsten 1-mal je Charge zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Verstärkungseinlagen und Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsmäßigen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines „Werkzeugnisses 2.2“ nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und/oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller, sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,\*
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen





Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind.

Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### 3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

## 4 Ausführung und Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit der **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem benannten Komponenten verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3.1 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um zum Abdichtungssystem gehörige Komponenten handelt.

Der Auftrag des Produktes **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** erfolgt in 2 Schichten. Die Mindesttrockenschichtdicke beträgt 0,5 mm.

Die Grundierung hat mit den unter Abschnitt 1.1 genannten Produkten zu erfolgen.

Wand, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit den unter Abschnitt 1.1 genannten Produkten abzudichten.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit den unter Abschnitt 1.1 genannten Flexfliesenkleber verwendet werden.

Das Bauprodukt **811 Alfa Flüssigfolie, grau und blau** kann entstehende und sich bewegende Risse im Untergrund bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm überbrücken.

Bei der Verarbeitung der Bauprodukte ist die Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Verarbeitungsanleitung zu übernehmen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanleitung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.





## 5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der § 19 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen lfd. Nr. C 3.27 erteilt.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen.



Dipl.-Min. F. Ehrenberg  
stellv. Leiter der Prüfstelle



A.  
M. Pankalla  
Sachbearbeitung



**Tabelle 3: Umfang der für die WPK erforderlichen Prüfungen<sup>1)</sup>**

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfungen erforderlich für		
			Polymer-dispersionen	Kunststoff-Mörtel-kombinationen	Reaktions-harze
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>					
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	X	X	
2	Dichte	3.2.3			X
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	X		X
4	Kornzusammensetzung	3.2.5		X	
5	Glührückstand	3.2.6		X	
<b>Prüfungen an den angemischten Stoffen</b>					
6	Konsistenz	3.3.1		X	
7	Rohdichte	3.3.1		X	
8	Topfzeit <sup>2)</sup> oder Alternativ-Verfahren	3.3.2			X
<b>Prüfungen an den weiteren Komponenten</b>					
10	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebeeinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen. Beispielhafte Hinweise für geeignete Prüfungen können dem Abschnitt 4 entnommen werden.		

<sup>1)</sup> Bei Produkten mit CE-Kennzeichnung nach EN 14891 [4] nicht erforderlich.

<sup>2)</sup> Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.





**Tabelle 4: Toleranzbereiche für Prüfungen im Rahmen der WPK**

Zelle Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Toleranzbereiche
<b>Prüfungen an den Ausgangsstoffen</b>			
1	Gehalt an nichtflüchtigen Anteilen/Festkörpergehalt	3.2.1	± 3 % absolut ± 5 % relativ <sup>1)</sup>
2	Dichte	3.2.3	± 3 %
3	Dynamische Viskosität	3.2.4	± 20 % <sup>2)</sup>
4	Kornzusammensetzung	3.2.5	± 5 % absolut
5	Glührückstand	3.2.6	± 10 % relativ
<b>Prüfungen an den angemischten Stoffen</b>			
6	Konsistenz	3.3.1	± 2 cm
7	Rohdichte	3.3.1	± 0,05 g/cm <sup>3</sup>
8	Topfzeit <sup>3), 4)</sup>	3.3.2	± 15 %
<b>Prüfungen an den weiteren Komponenten</b>			
9	Flüssige Komponenten, Dichtbänder, Manschetten, Gewebelinlagen	4	Die im Rahmen der WPK erforderlichen Toleranzbereiche sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller festzulegen und sollten sich an den o.g. Bereichen orientieren.

1) Für Polymerdispersion.

2) Für ungesättigte Polyesterharze und einkomponentige Polyurethanharze beträgt der zulässige Toleranzbereich ± 30 %.

3) Falls eine Prüfung nicht möglich wird, ist von der Prüfstelle ein alternatives Verfahren zur Beurteilung der Reaktivität des Systems festzulegen.

4) Im Rahmen der WPK (Eigenüberwachung) kann in Abstimmung mit der Prüfstelle für die Topfzeit ein Alternativ-Verfahren zur Bestimmung der Reaktivität des Systems vereinbart werden. In diesem Fall ist von der Prüfstelle der zulässige Toleranzbereich festzulegen.



